

ISOR - INFORMATION NR. 4

Antworten auf Fragen der Mitglieder

1. Wird meine Rente von 1800.- DM, die ich als ehemaliger Angehöriger der NVA erhalte, ab 1. 1. 1992 nochmals gekürzt ?

Nein. Ihre Rente wird unverändert weitergezahlt, bis die nach der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlende Rente infolge der Rentenanpassung (Rentenerhöhung) höher ist. Dann wird diese höhere Rente weitergezahlt.

2. Gilt das auch für meine Rente als ehemaliger MfS - Angehöriger in Höhe von 802.- DM ?

Ja. Auch Ihre Rente wird nicht erneut gekürzt. Die für Sie ab 1. 1. 1991 ebenfalls errechnete Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird erst ausgezahlt, wenn sie infolge der Rentenanpassung höher ist als die Rente, welche Sie jetzt beziehen.

3. Ich war Angehöriger der VP bis 1990 und erhalte jetzt Invalidenrente, weil ich mit 63 Jahren ausgeschieden bin. Wie hoch wird meine Altersrente sein, die 1992 beginnt ?

Ihre Altersrente wird genau so hoch sein wie Ihre jetzige Invalidenrente.

4. Ich bin 1985 im Alter von 57 Jahren nach 35 Dienstjahren aus der Zollverwaltung ausgeschieden. 1993 werde ich Altersrentner. Wird meine Altersrente ebenso gekürzt, wie meine Übergangsrente im August 1991 ?

Nein. Wer bis zum 31. 12. 1993 einen Anspruch auf Altersrente erworben hat, weil er das 65. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf eine Rente nach der bisherigen Versorgungsordnung, wenn diese höher sein sollte als die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das ist bei Ihnen als ehemaliger Angehöriger der Zollverwaltung wahrscheinlich auch 1993 noch der Fall. Gleiches gilt für ehemalige Angehörige der NVA, der VP und anderer Organe des MfS oder der Zivilverteidigung. Sehen Sie also bitte in Ihrem Rentenbescheid zur ursprünglich gezahlten Übergangsrente nach, welche Altersrente Ihnen zusteht. Dieser Betrag wird bis zur Höhe von 2010.- DM gezahlt werden. Sollte der Betrag jedoch unter 1100.- DM liegen, ist es ratsam, daß Sie etwa 3 Monate vor Rentenbeginn bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Auskunft über die zu erwartende Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Verbinden Sie dies vorsorglich mit dem Antrag auf Zahlung dieser Rente mit Rentenbeginn, falls sie höher sein sollte als die in Ihrem Rentenbescheid zu Übergangsrente ausgewiesenen.

5. Ich bin 1980 nach 26 Dienstjahren aus dem MfS ausgeschieden und war vor und nach meiner Dienstzeit beruflich tätig. Kann mein Anspruch schon 1992 aus der gesetzlichen Rentenversicherung höher sein als der drastisch gekürzte aus der Versorgungsordnung ?

Ja. Beantragen Sie deshalb frühzeitig bei der BfA Ihre Altersrente nach der gesetzlichen Rentenversicherung, falls diese höher sein sollte als Ihr Rentenanspruch aus der Versorgungsordnung. Lassen Sie sich die Höhe Ihres Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenver-

2

sicherung konkret mitteilen, damit Sie selbst verfolgen können, wann dieser infolge der weiteren Rentenanpassung der höhere sein sollte und gezahlt werden muß.

6. Ich bin Invalidenrentner. Kann ich meine Invalidenrente durch die Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung verlieren ?

Nein. Ihre Invalidenrente wird als eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente überführt. Sie ändert sich also nicht. Es ist wie bisher möglich, daß Sie zur Begutachtung des Fortbestehens Ihrer Invalidität zu einem Arzt bestellt werden. Damit ist aber erfahrungsgemäß nur dann zu rechnen, wenn die BfA aufgrund Ihres Alters und des Charakters Ihres Gesundheits- oder Körperschadens realistisch vermuten kann, daß Ihre Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt sein könnte. Der Aufforderung, den Arzt aufzusuchen, müssen Sie unbedingt Folge leisten. Konsultieren Sie sich dazu am besten vorher bei Ihrem Hausarzt.

7. Ich bin Witwe eines ehemaligen VP - Angehörigen, selbst 54 Jahre alt und nicht wieder verheiratet. Habe ich ab 1. 1. 1992 einen höheren Witwenrentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung als bisher ?

Um das festzustellen, müssen Sie bei der BfA Auskunft über Ihren Witwenrentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung per 1. 1. 1992 beantragen. Teilen Sie dabei der BfA vorsorglich mit, daß Sie die Auszahlung dieser Rente ab 1. 1. 1992 beantragen, falls diese Höhe sein sollte als die Ihnen bisher aus der Versorgungsordnung Ihres verstorbenen Ehegatten in Höhe von ... DM bezahlte. Legen Sie Ihrem Antrag vorsorglich eine Kopie Ihres bisherigen Witwenrentenbescheids bei. Es genügt, wenn Ihr Antrag bis zum 31. 12. 1991 gestellt ist. Besser ist es, wenn er spätestens an diesem Tage bei der BfA eingegangen ist.

8. Ich bin Witwe eines ehemaligen MfS - Angehörigen und erhalte neben meiner Witwenrente eine gekürzte eigene Altersrente aus der bisherigen SVK. Nach der drastischen Kürzung meiner Witwenrente auf jetzt 481.- DM wäre aber nun meine eigene Altersrente höher. Wie kann ich erreichen, daß mir diese vollständig und die Witwenrente anteilig bezahlt wird ?

Beantragen Sie umgehend bei der örtlich zuständigen Überleitungsanstalt für Sozialversicherung Auskunft über die tatsächliche Höhe Ihrer eigenen Altersrente nach Rentenangleichungsgesetz, wenn diese ohne Rücksicht auf den Bezug einer Witwenrente und einschließlich der inzwischen erfolgten Rentenanpassung vollständig ausgezahlt werden würde. Verbinden Sie diesen Antrag vorsorglich mit dem Antrag, daß Ihnen die eigene Altersrente sofort in voller Höhe ausgezahlt werde, falls sie höher ist als 481.- DM. Für diesen Fall teilen Sie weiterhin mit, daß Sie vorsorglich die nur noch anteilige Auszahlung Ihrer Witwenrente beim Bundesverwaltungsamt beantragt haben, falls Ihre eigene Altersrente höher ist als Ihre derzeitige Witwenrente. Beantragen Sie gleichzeitig (mit gleichem Datum) beim Bundesverwaltungsamt (Adresse auf Ihrem letzten Witwenrentenbescheid), daß Sie Ihre Witwenrente vom Tage der Gewährung Ihrer vollen Altersrente an, nur noch anteilig beziehen wollen. Schicken Sie mit dem Antrag an jede Behörde auch die Kopie des Antrags an die jeweils andere Behörde mit.

9. Mein Ehemann verstarb 1987. 1990 verlor ich meine Witwenrente, weil mein verstorbener Ehemann Angehöriger des MfS war und ich selbst mit 55 Jahren noch arbeitsfähig war. Kann ich ab 1. 1. 1992 meine Witwenrente wieder erhalten ?

Ja, Ihnen steht ab 1. 1. 1992 die große Witwenrente in Höhe von 60 % mindestes des Rentenanspruchs zu, den Ihr verstorbener Ehegatte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung hätte. Beantragen Sie also rechtzeitig (spätestens bis zum 31. 12. 1991) bei der BfA die Zahlung Ihrer Witwenrente per 1. 1. 1992. Fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes über die Höhe der Einkünfte Ihres Ehegatten bei. Falls Sie diesem Bescheid inzwischen widersprochen haben, fügen Sie auch eine Kopie dieses Widerspruchs bei. Teilen Sie dann der BfA gleichzeitig mit, daß sich Ihr Antrag zunächst auf den beigelegten Bescheid stützt, jedenfalls aber auch auf eine Veränderung dieses Bescheides abstellt, wenn Ihr Widerspruch erfolgreich sein sollte. Damit sichern Sie Ihren Rechtsanspruch auf Nachzahlung ab 1. 1. 1992, wenn Ihr Widerspruch erfolgreich sein sollte.

10. Wie wird meine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet ?

Leider ist die Berechnung ungleich komplizierter als in der ehemaligen DDR. Aber wenn Sie mit einer Vereinfachung einverstanden sind, mit der einigermaßen genau jeder seinen Rentenanspruch abschätzen kann, so Orientieren Sie sich bitte an dem Folgenden. Es gibt außerdem sehr spezifische Bestimmungen, die Ihren Rentenanspruch beeinflussen können. Auch der Vorstand von ISOR ist bemüht, Ihnen dabei zunehmend mit sachlichem Rat zur Seite zu stehen. Im übrigen können Sie jederzeit bei der BfA Auskunft über die Höhe Ihrer Rente beantragen, wenn Sie einen Anspruch besitzen oder unmittelbar in nächster Zeit erwerben.

Grundsätzlich wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ausgehend von dem während des gesamten Arbeitslebens versicherten Einkommen berechnet. Dazu werden grundsätzlich Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres einbezogen, zur Berechnung der Rente wird ausgegangen

- für Zeiten der Tätigkeit in einem Zivilberuf: vom tatsächlichen Einkommen
- für die Dienstzeit in der NVA, der VP oder in anderen Organen des MdI, der Zollverwaltung oder der Zivilverteidigung sowie für Zeiten der Tätigkeit im Staatsapparat, als hauptamtlicher Mitarbeiter der GST, einer gesellschaftlichen, der Nationalen Front oder des FDGB soweit das 1,4 Fache des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung im jeweiligen Jahr nicht überschritten wurde : vom tatsächlichen Einkommen
- soweit dieser Betrag überschritten wurde : vom Durchschnittseinkommen der Bevölkerung

4

- für die Dienstzeit im MfS/AFNS : von 70 % des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung
- für Zeiten der Lehrausbildung, Schulbildung, Fach- oder Hochschulausbildung bis zu insgesamt 7 Jahren nach Vollendung des 16. Lebensjahres, für Zeiten des Kriegsdienstes vor dem 5. 8. 1945 oder der Kriegsgefangenschaft, für Zeiten der Arbeitslosigkeit : durchschnittlicher persönlicher Rentenanspruch

Dafür stehen folgende Beispiele

Beispiel

Herr Anders ist ehemaliger Angehöriger der NVA und seit 1989 Altersrentner. Er war nach Vollendung seines 16. Lebensjahres

| | Jahr | Verdienst mtl. | Entgelt- punkte | | Jahr | Verdienst mtl. | Entgelt- punkte |
|------------|--------|----------------|-----------------|----------|------|----------------|-----------------|
| Geselle | 1939 | 150.- | 0,86 | Geselle | 1949 | 200.- | 0,84 |
| | 1940 | 160.- | 0,89 | | 1950 | 210.- | 0,79 |
| Soldat | 1941 - | | jährl. | Angeh.d. | 1951 | 260.- | 0,91 |
| | bis | | 0,98 | KVP | 1952 | 290.- | 0,95 |
| | 1943 | | --- | | 1953 | 320.- | 0,98 |
| Kriegsgef. | 1944 | | --- | | 1954 | 350.- | 1,01 |
| | bis | | --- | | 1955 | 800.- | jährl. |
| | 1948 | | --- | Angeh.d. | 1956 | zuletzt | 1 |
| | | | | NVA | bis | --- | --- |
| | | | | | 1989 | 2680.- | --- |

Entgeltpunkte für Beitragszeiten : 41,23
 durchschnittlich : 0,98
 Entgeltpunkte für die Rentenberechnung : 49,07
 Rentenanspruch nach Versorgungsordnung : 2010.-
 Rentenanspruch nach gesetzlicher Rentenversicherung per 1. 1. 1992* : 1115.-

Beispiel

Herr Baumann war Angehöriger des MfS und ist seit 1989 Altersrentner. Er war nach Vollendung seines 16. Lebensjahres:

| | Jahr | Verdienst mtl. | Entgelt- punkte | | Jahr | Verdienst mtl. | Entgelt- punkte |
|---------|--------|----------------|-----------------|------------|------|----------------|-----------------|
| Geselle | 1939 | 145.- | 0,83 | Traktorist | 1949 | 190.- | 0,8 |
| | 1940 | 155.- | 0,86 | | 1950 | 190.- | 0,72 |
| | 1941 | 170.- | 0,89 | | 1951 | 210.- | 0,74 |
| Soldat | 1942 - | | jährl. | | 1952 | 230.- | 0,76 |
| | bis | | 0,72 | Angeh. d. | 1953 | zuletzt | jährl. |
| | 1944 | | --- | MfS | bis | | 0,7 |

* Dieser Betrag wird nur erreicht, wenn die Rentenanpassung per 1. 1. 1992 wieder 15 % beträgt. Nur dieser Betrag unterliegt dann der weiteren Rentenanpassung (Erhöhung). Erst wenn dadurch der Betrag der derzeit noch nach der Versorgungsordnung gezahlten Rente überschritten wird, erhält A. tatsächlich eine Rentenerhöhung.

| | | | |
|---|----------|-------------|----|
| Kriegsgef. 1945 | -- | 1989 2680,- | -- |
| bis | -- | | |
| 1948 | -- | | |
| Entgeltpunkte für Beitragszeiten : | 30,8 | | |
| durchschnittlich : | 0,72 | | |
| Entgeltpunkte für die Rentenberechnung : | 35,81 | | |
| Rentenanspruch nach Versorgungsordnung : | 802,-** | | |
| Rentenanspruch nach gesetzlicher | | | |
| Rentenversicherung per 1. 1. 1992 (s.Fn.*): | 813,-*** | | |

Beispiel

Herr Christoff ist ehemaliger Angehöriger der Zollverwaltung und wird 1992 Altersrentner. Er war nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres:

| | Jahr | Verdienst | Entgelt- | | Jahr | Verdienst | Entgelt- |
|---|------|-----------|----------|------------|-------------|-----------|----------|
| | | mtl. | punkte | | | mtl. | punkte |
| Gymnasiast | 1943 | - | jährl. | Sachb.Fin. | 1957 | 500,- | 1,32 |
| Flakh. | 1944 | - | 0,99 | | 1958 | 600,- | jährl. |
| Hilfsarb. | 1945 | 120,- | 0,81 | SGL Fin. | 1959 | 850,- | 1 |
| Student | 1946 | - | jährl. | | 1960 | 850,- | -- |
| bis | | | 0,99 | Angeh.d. | 1961 | 900,- | -- |
| 1949 | | | -- | Zollverw. | bis zuletzt | -- | -- |
| | | | | | 1990 | 2500,- | -- |
| | | | | befr.erw. | 1991 | 0,99 | |
| | | | | Versorgung | | | |
| Entgeltpunkte für Beitragszeiten : | | | 41,76 | | | | |
| durchschnittlich : | | | 0,99 | | | | |
| Entgeltpunkte für die Rentenberechnung : | | | 47,72 | | | | |
| Rentenanspruch nach Versorgungsordnung | | | | | | | |
| per 1. 1. 1992 : | | | 1875,- | | | | |
| Rentenanspruch nach gesetzlicher | | | | | | | |
| Rentenversicherung per 1. 1. 1992 (s.Fn.*): | | | 1084,- | | | | |

Beispiel

Herr Dörner ist ehemaliger Angehöriger der VP und wird 1992 Altersrentner. Er war nach Vollendung des 16. Lebensjahres:

| | Jahr | Verdienst | Entgelt- | | Jahr | Verdienst | Entgelt- |
|------------|------|-----------|----------|-------------|------|-----------|----------|
| | | mtl. | punkte | | | mtl. | punkte |
| Geselle | 1943 | 150,- | 0,77 | Fahr- | 1979 | 1200,- | 1,55 |
| Soldat | 1944 | - | jährl. | dienstlitr. | 1980 | 1200,- | 1,52 |
| Kriegsgef. | 1945 | | 1,18 | | 1981 | 1250,- | 1,54 |
| bis | | | -- | | 1982 | 1250,- | 1,49 |
| 1947 | | | -- | | 1983 | 1250,- | 1,47 |
| Angeh.d. | 1948 | 250,- | 1,35 | | 1984 | 1300,- | 1,50 |
| VP | 1949 | 270,- | 1,14 | | 1985 | 1300,- | 1,46 |
| | 1950 | 290,- | 1,09 | | 1986 | 1300,- | 1,4 |
| | 1951 | 330,- | 1,16 | | 1987 | 1300,- | 1,35 |
| | 1952 | 370,- | 1,22 | | 1988 | 1350,- | 1,34 |
| | 1953 | 400,- | 1,23 | | 1989 | 1350,- | 1,31 |
| | 1954 | 420,- | 1,21 | Vorruhest. | 1990 | | jährl. |
| | 1955 | 470,- | 1,32 | | 1991 | | 1,18 |

** Unter Beachtung der Begrenzung durch AAUG

*** B. müßte also sofort bei der BFA beantragen, daß ihm ab 1.1.1992 seine Rente nach der gesetzlichen Rentenversicherung ausbezahlt wird.

6

| | | | | |
|---|--------|--------|--|--|
| 1956 | 500,- | 1,36 | | |
| 1957 | 525,- | 1,38 | | |
| 1958 | 560,- | 1,38 | | |
| 1959 | 700,- | jährl. | | |
| bis zuletzt | 1 | | | |
| 1978 | 1760,- | "" | | |
| Entgeltpunkte für Beitragszeiten | : | 50,54 | | |
| durchschnittlich | : | 1,18 | | |
| Entgeltpunkte für die Rentenberechnung | : | 57,59 | | |
| Rentenanspruch nach Versorgungsordnung | | | | |
| per 1. 1. 1992 | : | 1350,- | | |
| Rentenanspruch nach gesetzlicher | | | | |
| Rentenversicherung per 1. 1. 1992(s.Fn.*) | : | 1308,- | | |

Beispiel

Herr Erlar ist ehemaliger Angehöriger des MfS/AfNS und wird 1992 Altersrentner. Er war nach Vollendung seines 16. Lebensjahres:

| Jahr | Verdienst | Entgelt- | Jahr | Verdienst | Entgelt- |
|---|-----------|-----------------|----------------|-----------|----------|
| | mtl. | punkte | | mtl. | punkte |
| Flakhelfer 1943 | - | jährl. | Jurastud. 1950 | - | jährl. |
| Soldat 1944 | 0,7 | | bis 1953 | | 0,7 |
| Kriegsgef. 1945 | "" | | 1954 | 800,- | 0,7 |
| 1946 | "" | Angeh.d. | bis zuletzt | | 0,7 |
| ABF-Stud. 1947 | "" | MfS | 1989 | 2800,- | 0,7 |
| bis 1949 | "" | arbeitslos | 1990 | - | jährl. |
| | | | 1991 | | 0,7 |
| Entgeltpunkte für Beitragszeiten | : | 25,2 | | | |
| durchschnittlich | : | 0,7 | | | |
| Entgeltpunkte für die Rentenberechnung | : | 34,3 | | | |
| Rentenanspruch nach Versorgungsordnung | | | | | |
| per 1. 1. 1992 | : | 802,-(s.Fn.***) | | | |
| Rentenanspruch nach gesetzlicher | | | | | |
| Rentenversicherung per 1. 1. 1992(s.Fn.*) | : | 779,- | | | |

Der Rechtsweg gegen die nach unserer Auffassung verfassungswidrige Rentenkürzung durch das AAUG

Die Mitglieder von ISOR haben sich zusammengeschlossen, um auf rechtstaatlich korrektem Wege für die Beseitigung der nach ihrer Auffassung ungerechten Rentenkürzung für die geleistete Dienstzeit zu wirken. ISOR gewährt ihren Mitgliedern die dazu notwendige Unterstützung, um die dazu notwendigen Schritte auf dem Rechtsweg zu gehen. Mit den Mitteln aus den Mitgliedsbeiträgen wird ISOR für die dabei im allgemeinen Interesse aller Mitglieder notwendigen Kosten aufkommen.

Unter den rechtstaatlichen Bedingungen der BRD kann nur der einzelne Betroffene sein Recht einfordern. Jeder einzelne muß also selbst im notwendigen Maße aktiv werden.

* Dieser Betrag wird nur erreicht, wenn die Rentenanpassung per 1. 1. 1992 wieder 15 % beträgt.

Nur dieser Betrag unterliegt dann der weiteren Rentenanpassung (Erhöhung). Erst wenn dadurch der Betrag der derzeit noch nach der Versorgungsordnung gezahlten Rente überschritten wird, erhält A. tatsächlich eine Rentenerhöhung.

Was ist notwendig ?

Jeder muß für sich selbst den Rechtsweg in Rentenangelegenheiten eröffnen. Dazu muß gegen jeden Bescheid des Versorgungsträgers, der eine ungerechte Kürzung der Rente oder einer anderen Versorgung mitteilt förmlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid an den Absender des Bescheides zu richten. Er muß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Schreibens eingelegt werden. Um diese Frist unbedingt einzuhalten, empfiehlt es sich, vom Datum des Bescheides auszugehen. Der Widerspruch schriftlich eingelegt werden; um ganz sicher zu sein, sollte er per Einschreiben mit Rückschein (Portokosten 6.- DM) übersandt werden.

Viele haben schon aus eigenem Entschluß oder durch frühere Information angeregt, Widerspruch gegen Bescheide über Rentenkürzung oder den Wegfall anderer Versorgungsleistungen eingelegt. Einige haben das bisher leider aus Unkenntnis der Rechtslage versäumt. Jeder hat aber noch die Möglichkeit, dem im letzten Quartal 1991 zu erwartenden Bescheid über das sogenannte berücksichtigungsfähige Einkommen zu widersprechen. Dabei haben auch Personen mit Rentenanwartschaft erstmalig Gelegenheit, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch richtet sich sachlich gegen die Absicht, für die geleistete Dienstzeit die anpassungsfähige Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Durchschnittsrente oder 70 % derselben zu reduzieren.

Die Versorgungsträger sind gesetzlich verpflichtet, den Berechtigten das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und das "berücksichtigungsfähige" Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen durch Bescheid bekanntzugeben (§8 Absatz 3 AAUG). Sollte sich dabei herausstellen, daß auch der Bescheid über das tatsächliche Einkommen (Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen) fehlerhaft ist, sollte auch dagegen Widerspruch eingelegt werden. Solche Fehler können durch Vergleich mit den Eintragungen im SV-Ausweis oder durch Erinnerung an das tatsächliche Einkommen erkannt werden. Letzteres ist vor allem für die Zeit vor 1967, weil in dieser Zeit in einigen Fällen Eintragungen im SV-Ausweis nicht mit dem tatsächlich erzielten Einkommen und der entsprechenden Beitragszahlung übereinstimmen können. Der Versorgungsträger ist als Behörde gesetzlich berechtigt, die richtigen Daten auch von Dritten einzuholen, wenn die eigenen Unterlagen unvollständig oder ungenau sein sollten.

Sichern Sie sich im eigenen Interesse ein möglichst genaues Nachweis Ihres tatsächlichen Einkommens. Diesen brauchen Sie gegebenenfalls für die Vertretung Ihrer Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger. Der Versicherungsträger für die ehemaligen Angehörigen und der Zollverwaltung ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Ihr Widerspruch kann aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden. Lassen Sie sich davon nicht beunruhigen. Wichtig ist nur, daß Ihnen die Zurückweisung oder Abweisung mit Gründen schriftlich zugeht.

Daraufhin können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht oder Sozialgericht erheben. Die Klage und Ihre Verhandlung vor Gericht sind kostenlos. Es empfiehlt sich aber in diesen Fällen vorher einen sachkundigen Vertreter von ISOR zu konsultieren. Sie können selbstverständlich sich auch bei einem Anwalt beraten lassen. Dabei entstehende Kosten kann ISOR jedoch nur nach Zustimmung

8

des Vorstandes von ISOR übernehmen. Holen Sie also bitte diese Zustimmung vorher ein.

Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, daß die Zulassung von Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht unter Umständen davon abhängig sein kann, daß vorher zuständige Fachgerichte angerufen worden waren.

Wie bereits in vorhergehenden Informationen berichtet, hat sich ISOR mit anderen Initiativen der Vorbereitung einer möglichen Verfassungsbeschwerde angeschlossen. In großer Zahl haben ISOR-Mitglieder schriftlich ihre Bereitschaft erklärt, sich der Verfassungsbeschwerde anzuschließen (Muster siehe Information Nr. 3). Wer das für sich noch in Anspruch nehmen möchte und bisher dazu noch keine Gelegenheit dazu fand, sollte das umgehend beim Vorstand seiner territorialen Initiativgruppe nachholen.

Außerdem haben schon viele Mitglieder zur Vorbereitung einer möglichen Verfassungsbeschwerde eine kurze Darstellung des Verlaufs ihres Arbeitslebens zur Verfügung gestellt. Diese sollte neben Namen, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten:

- eine kurze Aufzählung der wichtigsten Stationen der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Dienstzeit und der damit verbundenen Beitragsleistungen (z. B. 10 % des Einkommens während der Dienstzeit),
- die Angaben über die Höhe der ursprünglich nach Versorgungsordnung zustehenden Rente (laut Rentenbescheid),
- Angaben über zwischenzeitlich erlittenen Rentenkürzungen,
- eine Schilderung der sozialen Folge dieser Kürzung, vor allem damit verursachter sozialer Notlagen.

Es empfiehlt sich auch für diejenigen, die zunächst nur eine Anwartschaft nach der Versorgungsordnung erworben hatten, mit einer entsprechenden Darstellung ihrer Entwicklung die Vorbereitung einer möglichen Verfassungsbeschwerde zu unterstützen. Auch wer die ursprüngliche Anrechnung seiner Dienstzeit auf eine Rente nach FZR verloren hat, sollte dies tun.

Schreiben Sie bitte sachlich und kurz. Richten Sie Ihr Schreiben bitte direkt an ISOR, Postfach 107, O - 1130 Berlin. Ihre Angaben werden ausschließlich der anwaltlichen Vorbereitung rechtlicher Schritte zugänglich gemacht. Das enthält keinerlei Vollmacht, mit der Sie rechtlich gebunden wären. Es entstehen Ihnen keine Kosten.